

- 50. Akkassar, Casablanca, Fes, Larache, Marrakesch, Mazagan, Mogador, Rabat, Safi, Tanger, Tetuan. Anzahl in d. Landeswähr. n. d. Tageskurs.
- 51. Nur n. d. erster Satz. Anzahl in mexik. Gelde nach Tageskurs.
- 52. Nur n. d. best. Ort. E; T — Anzahl in Franken oder in österr. Gelde, in letzter Falle nach dem amtl. Kurs.
- 53. E; T n. best. Orten. 40. Nur n. best. Orten. T nach Niederländ. Indien.
- 41. E nur nach bestimmten Orten. T
- 42. E. Eilbestellgebühr (25 Pf.) vom Abs. im voraus zu entrichten. T
- 43. Wie Nr. 10, Abs. 1.
- 44. Nur nach bestimmten Orten.
- 45. Wie Verein. Staaten v. Amerika, erster Satz. Wegen der Gebühr ab New York ertheilen die Postanst. Auskunft.
- 46. Nur nach bestimmten Orten. E; T n. best. Orten. Umrechn. in portug. Währ. n. d. Durchschnittskurse der dem Klug. der Pa. vorangeh. Woche.
- 47. a) Nur nach best. Orten in Capverdisch. Inseln, Guinea, St. Thomas und Principe, Angola, Mosambik. Wegen der Uebermittlung ab Lissabon ertheilen die Postanstalten Auskunft.
- 47. b. a) Wie No. 11. Nur nach bestimmten Orten. Wegen der Gebühr für die Uebermittlung ab Bombay ertheilen die Postanstalten Auskunft. b. Wie No. 10, Absatz 1.

- 48. Nur nach bestimmten Orten. T.
- 49. Wie No. 10, Satz 1.
- 50. Auszahlung in Salvador nach dem Course 4 ₡ = 1 Peso Gold. E nur nach der Hauptstadt San Salvador. T sind an das Postamt in San Salvador zu richten.
- 51. E und T nach bestimmten Orten. 32. E; T. 58. T.
- 54. Nach Bangkok und Chingmai. E; T nur nach Bangkok. Anzahl in der Landeswähr. n. d. Tageskurs, 55. Wie No. 10, Abs. 1.
- 57. e. Adrianopel, Alexandrette, Caiffa, Cavalla, Dardanellen, Dede-Agatsch, Durazzo, Gallipoli, Ineboli, Janina, Kerassunde, Lagos, Mersina, Metelin, Prevese, Rhodos, Rodosto, Salonich, Samsun, San Giovanni di Modia, Santi Quaranta, Sio (Chios), Soutari (Alban.), Trapezunt, Tripolis (Syrien), Tschesme, Valona, Vathy (Samos).
- 57. d. Nur nach bestimmten Orten.
- 58. Nur nach best. Orten. Ebenso T. 57. Nur nach best. Orten. E.
- 60. Die Aufschrift muss ausser dem Namen den Vornamen oder mindestens die Anfangsbuchstaben des oder der Vornamen oder Bezeichnung der Firma des Empf. enthalten; bei Empf. weibl. Geschl. muss Vorname ausgeschrieben u. Witwe, Frau od. Fräulein hinzugef. sein. Dem Bestimmungsort ist der Name des Staats (state), wenn möglich auch des Kreises (county) hinzuzufügen. 1) Nur n. Arechie, Mayaguez, Ponce, San Juan. 2) Nur n. Honolulu.

D. Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen.

Allgemeines. Postaufträge sind im Vereinsverkehr bis zu 1000 Franken oder dem entsprechenden Betrage der Landeswährung des Bestimmungslandes zugelassen. Laufen die einzuziehenden Wertpapiere auf eine abweichende Währung, insbesondere die Währung des Aufgebendes, so hat der Auftraggeber den einzuziehenden Betrag in der für die einziehende Verwaltung massgebenden Währung auf den Papieren hinzuzufügen und im Postauftragsformular anzugeben. Die Umrechnung ist hierbei, um Unterschiede gegenüber dem von den fremden Postanstalten mittelst Postanweisung auszuführenden Beträgen zu vermeiden, nach demselben Verhältnis zu bewirken, welches von den fremden Postanstalten bei der Umwandlung der eingezogenen Beträge in die Währung des Ursprungslandes der Postaufträge jeweilig innegehalten wird. Dies Umwandlungsverhältnis ist nachstehend in der Spalte „Meistbetrag“ angegeben.

Das Postauftragsformular (für den Verkehr nach fremden Ländern ein solches mit Vordruck in deutscher und französischer Sprache) besteht aus zwei Teilen (Verzeichnis der Wertpapiere und Abrechnungsformular). Beide Teile sind dem Vordruck entsprechend auszufüllen und mit den Anlagen (Rechnung, Quittung, Wechsel u. s. w.) in verschlossener Umschlagung an die Postanstalt zu übersenden, in deren Bestellkreis der Schuldner wohnt (nach Chile an das Postamt in Valparaiso, nach Portugal einschl. Madeira und Azoren in Angabe d. Aufgebepostanstalt) an bestimmte Vermittlungspostanstalten. Der von der Postanstalt eingezogene Betrag wird abzüglich der Postanweisungsgebühr und der Einziehungsgebühr (s. folg. Abs.) dem Absender des Postauftrages mittelst Postanweisung übersandt. — Postaufträge ohne Anlagen, sowie solche mit Briefen als Anlagen sind unzulässig.

Im Vereinsverkehr darf eine und dieselbe Sendung mehrere Wertpapiere enthalten, welche von einer und derselben Postanstalt bei mehreren Zahlungen-

pflichtigen zu Gunsten eines und desselben Absenders einzuziehen sind. Eine und dieselbe Sendung darf indes einzuziehende Wertpapiere für höchstens 5 verschiedene Zahlungspflichtige enthalten. Die dem Betrage eines jeden eingezogenen Wertpapiers wird im Vereinsverkehr eine Einziehungsgebühr durch die beauftragte Postverwaltung erhoben.

Dem Absender ist gestattet, eine zweite Person zu bezeichnen, an welche der Postauftrag im Falle der Nichteinlösung weiterzugeben ist.

Zinsscheine und Dividendenscheine sind im Verkehr mit einigen Ländern zugelassen; solche Zins- u. s. w. Scheine jedoch, auf welche nur bei Vorliegen der Obligation u. s. w. selbst Zahlung geleistet wird, sind vom Postauftragsverkehr allgemein ausgeschlossen.

Der Postauftragsbrief ist mit der Aufschrift **Einschreiben, Postauftrag nach** (Name der Postanstalt im Verkehr mit Ländern, in denen die deutsche Sprache wenig bekannt ist: Belgien, Chile, Ägypten, Frankreich, Italien etc.) mit der Aufschrift **Recommandé, Valeurs à recouvrer, Bureau de poste à** (Name der Postanstalt) zu versehen, im Vereinsverkehr ausserdem mit der Angabe des Namens etc. des Absenders.

Schriftliche Mittheilungen auf dem Formular, welche sich nicht auf den Postauftrag selbst beziehen, sind unzulässig. — Der Absender eines Postauftrages kann die ganze Sendung oder einzelne in ihr enthaltene Wertpapiere zurückziehen sowie irrtümliche Angaben auf dem Auftragsformular berichtigen lassen, solange die Wertpapiere weder eingelöst noch zurück- oder nachgesandt worden sind. — Postaufträge müssen frankirt werden. Die Gebühr ist dieselbe wie für einen Einschreibebrief von gleichem Gewicht. Für die Rücksendung unzulässiger Postaufträge kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung.

Benennung der Länder	Meistbetrag eines Postauftrags	Benennung der Länder	Meistbetrag eines Postauftrags	Benennung der Länder	Meistbetrag eines Postauftrags
1. Deutschland	800 Mk.	9. Kreta. (österr. Postanst.)	1000 Franken (124 Fr. = 100 Mk.)	16. Schweden	720 Kronen (90 Kr. = 100 Mk.)
2. Aegypten (ohne Sudan)	1000 Franken (502 Millimes = 20 Mk.)	10. Luxemburg	800 Mk.	17. Schweiz	1000 Franken (123 Fr. 50 Ct. = 100 Mk.)
3. Belgien	1000 Franken (124 Fr. = 100 Mk.)	11. Niederlande und Niederländisch Indien	(Ndl. 100 Fl. = 168 Mk. Ndl.-Ind. 100 Fl. = 167 Mk.)	18. Tripolis (Ital. Pl.)	1000 Franken (124 Fr. = 100 Mk.)
4. Chile	300 Pes. (Gold) (66 Pes. = 100 Mk.)	12. Norwegen	720 Kronen (90 Kr. = 100 Mk.)	19. Türkei:	
5. Dänemark mit Faröer und Island nicht a. Grönland	720 Kronen (89.20 Kr. = 100 Mk.)	13. Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein	1000 Kronen (117 Kr. 80 h. = 100 Mk.)	a) Constantinopel, Smyrna (deutsche Postämter)	800 Mk. (1 Pf. f. Gold = 18 Mk. 40 Pf.)
6. Dänische Antillen	1000 Franken (124 Fr. = 100 Mk.)	14. Portugal mit Azoren und Madeira	800 Mk.	b) Beirut, Jaffa, Jerusalem (deutsche Postämter)	1000 Franken (124 Fr. = 100 Mk.)
7. Frankreich mit Monaco und Algerien	1000 Franken (124 Fr. = 100 Mk.)	15. Rumänien	1000 Lei (125 Lei = 100 Mk.)	c) österr. Postämter	1000 Franken (123 Fr. = 100 Mk.)
8. Italien mit San Marino und Erythra	1000 Franken (124 Fr. = 100 Mk.)			20. Tunesien	1000 Franken (123 Fr. = 100 Mk.)

- 1. Wechselproteste sowie Zins- und Dividendenscheine zulässig. Gebühr 30 Pf. ohne Unterschied des Gewichts. Meistgewicht 250 g.
- 2. Nur nach bestimmten Orten. Lose usw. Lotterien nicht zulässig.
- 3. Wechselproteste werden vermittelt, wenn auf Auftrag vermerkt „Protest“ oder „Protest immédiat“. Zins- und Dividendenscheine usw. zugelassen.
- 4. Nur nach bestimmten Orten. Postaufträge sind an das Postamt Valparaiso zu adressiren. Zins- und Dividendenscheine zulässig.
- 5. Zins- und Dividendenscheine usw. zulässig; fremde Lotterioscheine, Prämien-, Schuldverschreibungen und andere schuldverschreibenden derselben Art mit den zugehörigen Zinnscheinen.
- 6. Zins- und Dividendenscheine usw. zugelassen.
- 7. Wechselproteste zulässig; hierzu Vermerk auf dem Auftrage, ausserdem schriftliche Verpflichtung des Absenders zur Zahlung der Protestkosten erforderlich. Nach Algerien Wechselproteste nur nach bestimmten Orten.
- 8. Wenn Einziehung in Metallgeld verlangt, Vermerk „payable en monnaie métallique“ auf dem Auftrage und auf dem einzulösenden Papier erforderlich. Auf Inhaber laufende Wertpapiere, Loose oder schuldbriefe auswärtiger Lotterien etc. ausgeschlossen. Wechselproteste zulässig; hierzu Vermerk „Protest“ oder „Protest immédiat“ auf dem Auftrage, ausserdem schriftliche Verpflichtung des Absenders zur Zahlung der Protestkosten erforderlich.
- 9. In der Aufschrift angeben: „Oesterr. Postamt“ oder „Bureau de poste autrichien“. Zins- u. Dividendenscheine usw. zugelassen.
- 10. Wechselproteste werden vermittelt, Zins- und Dividendenscheine, abgesehen von Wertpapieren zulässig.
- 11. Nach Ndl.-Indien nur nach bestimmten Orten.
- 12. Nur nach bestimmten Orten.
- 13. Bei Aufträgen nach Ungarn sind Namen mit lateinischen Buchstaben zu schreiben. Zins- und Dividendenscheine usw. zulässig.
- 14. Nur nach bestimmten Orten. Die Postaufträge sind an bestimmte Vermittlungspostanstalten zu adressiren. Auskunft hierüber ertheilt die Postanstalt.
- 15. Nur z. bestimmt. Orten Zins- u. Dividendenscheine, abgesehen Wertpapiere zulässig.
- 17. Lotterioscheine und andere auf Lotteriespiel bezügliche Papiere ausgeschlossen. Postaufträge mit Vermerk „Zum Protest“ oder „sofort zum Protest“ zulässig. Postaufträge mit Vermerk „Zur Schuldbeitreibung“ werden an besondere Beitreibungsbüros weitergegeben. Protestvermerke a. d. Verm. „Zur Schuldbeitreibung“ sind auf die zu protest. u. s. w. Anlagen zu setzen. Zins- und Dividendenscheine u. s. w. zulässig.
- 18. Nur nach Bengasi und Tripolis. Alle auf Inhaber laufenden Wertpapiere, Loose oder schuldbriefe auswärtiger Lotterien ausgeschlossen.
- 19. a, b, c. Zins- und Dividendenscheine usw. zulässig.
- 19. e. In der Aufschrift muss „Oesterreichisches Postamt“ oder „Bureau de Poste autrichien“ hinzugefügt sein. Verzeichnis der Postanstalten siehe unter C. Postanweisungen, Bem. zu Nr. 57 e.
- 20. Nur nach bestimmten Orten.

E. Packetsendungen.

I. Pakete ohne angegebenen Werth und Pakete mit Werthangabe nach Orten innerhalb des Deutschen Reichs-Postgebiets, sowie nach Bayern, Württemberg und Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein.

A. Das Porto beträgt für Pakete auf Entfernungen (in geographischen Meilen):

im Gewichte	bis 20		über 20		über 50		über 100		über 150	
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
	Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 4	Zone 5	Zone 6				
bis 5 kg einschliesslich	25	50	50	50	50	50				
für jede weitere Kilogramm mehr	5	10	20	30	40	50				

Für unfrankirte Pakete bis 5 kg einschliesslich wird ein Porto-Zuschlag von 10 Pf. erhoben. Portopflichtige Dienstsendungen unterliegen diesem Zuschlag nicht.

Für die als Sperrgut zu behandelnden Pakete wird das Porto (nicht aber der Portozuschlag und die Versicherungsgebühr) um die Hälfte erhöht. Als Sperrgut gelten alle Pakete, die a) in irgend einer Ausdehnung 1/2 m über-

schreiten, oder b) in einer Ausdehnung 1 m, in einer anderen 1/2 m überschreiten, oder c) sich ihrer Beschaffenheit nach nicht bequem mit anderen Gegenständen verladen lassen, daher bei der Verladung einen unverhältnissmässig grossen Raum in Anspruch nehmen, oder die überhaupt eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, z. B. Körbe mit Pflanzen und Gesträuchen, Käfige leer oder mit lebenden Thieren, leere Zigarrenkästen in grossen Bünden, Einschücheln oder Garze in Holzgescheln, Möbel, Korbgeflechte (Blumentische, Kinderswagen), Spinnräder, Fahrräder und dergl.

Für die Begleitadresse zu Paketen wird besonders Porto nicht in Ansatz gebracht. Gehören mehrere Sendungen zu einer Begleitadresse, so wird für jedes einzelne Stück das Porto berechnet.

Die Packetsendungen sind **hinlichst zu frankiren.**

B. Für **Pakete mit Werthangabe** wird erhoben: 1. das für Pakete ohne Werthangabe zu entrichtende Porto (s. unter A.). 2. Versicherungsgebühr gleichmässig 5 Pf. für je 300 Mk. oder einen Theil von 300 Mk., mindestens jedoch 10 Pf., ohne Unterschied der Entfernung.

C. **Dringende Pakete** müssen frankirt sein. Besondere Gebühr ausser Porto und etwaigen Eilbestellgeld 1 Mk.

Berichtigungen etc. sind an die Redaction zu richten.